

Interpolationen im Theodosischen Breviar.

Von Theodor Mommsen.

Der Erlass des Kaisers Jovianus an den Gardepräfecten Sallustius Secundus vom Febr. 364¹, aufgenommen in die Gesetzsammlungen sowohl Theodosius' II. (9, 25, 2) wie Justinians (1, 3, 5) erscheint in Hänel's Ausgabe der ersteren in folgender Fassung:

Si quis non dicam rapere, sed vel attemptare matrimonii iungendi causa sacratas virgines vel viduas volentes vel invitas ausus fuerit, capitali sententia ferietur. Filii ex tali contubernio nati punitis his iuxta legem in hereditatem non venient; quibus etiamsi principali beneficio praestetur vetetur et facultas . . ., eorum proximis hereditibus adquirendam.

Die zweite Hälfte 'filii . . . adquirendam' fehlt sowohl in der einzigen Hs. des vollständigen Gesetzbuches wie auch in sämtlichen des westgothischen Auszuges mit Ausnahme allein der Pariser 4403, kehrt aber wieder in dem burgundisch-römischen Gesetzbuche 9, 4 und wird in der neuesten Ausgabe desselben von Salis auf das römische Gesetzbuch zurückgeführt. Dies ist irrig; das Stück gehört vielmehr dem burgundischen Juristen und ist aus dessen Compilation in jene Breviarhs. eingeschwärzt. Zum Beweise würde schon die Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung genügen, welche es nicht gestattet, allen übrigen Texten gegenüber aus einem einzigen weder durch Alter noch durch Reinheit ausgezeichneten einen derartigen Zusatz aufzunehmen; und genügen würde nicht minder Sprache und Inhalt des Zusatzes in ihrer Barbarei. Es lässt sich aber die Interpolation noch bestimmter darthun.

Der burgundische Text, von dem vier Hss. bekannt sind, Vatic. (Ottobon.) 7277, Vatic. reg. 1050, Berol. 270 und Paris. 4412, ist schlecht überliefert, indess ist die erste Hs. den drei übrigen meistens vorzuziehen. Er lautet — nach der richtigen von Salis völlig verkannten Ueberlieferung — mit Uebergang gleichgültiger Schreibfehler:

1) In der Subscription ist der Tag — XI. k. Mart. — wie der Ort — Antiochia — verdorben.